

SATZUNG

vom 05.09.1990, in der Neufassung vom 08.10.2022

§ 1 Name, Sitz Eintragungen

1. Der Verband trägt den Namen *Landestauchsportverband Sachsen e.V.*, abgekürzt "LVS".
2. Der Sitz des Verbandes ist Leipzig.
3. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Registernummer VR 666 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der LVS unterhält auf dem vereinseigenen Grundstück in 04683 Naunhof, OT Ammelshain einen Verwaltungssitz.
6. Der Verband ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und im Verband deutscher Sporttaucher und erkennt deren Satzungen an.
7. Alle Regelungen in der Satzung und den Ordnungen des Verbandes beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dieses ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Satzungszweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Ausübung, Förderung und Erhaltung des Sports, insbesondere des Tauchsports, und die Unterstützung des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere von Gewässern.

Die Ziele und die Verbandszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a. Koordinierung von Maßnahmen, um allen Interessierten die Ausübung des Tauchsports in Sachsen zu ermöglichen,
- b. Vertretung der Interessen der Gemeinschaft aller Tauchsportler gegenüber Dritten,
- c. Gewährleistung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitglieder und Mitarbeiter
- d. Förderung des Tauchsports als Leistungs- und Breitensport sowie die Unterstützung der gesamten Breite und Vielfalt seiner Interessengebiete,
- e. Heranführung von Interessierten an das Erlebnis Unterwasserwelt, um ihnen im weitesten Sinne eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen,
- f. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Entwicklung sportlicher Talente in den Mitgliedsvereinen,
- g. Bildung einer Jugendvertretung der Vereine des Verbandes und Unterstützung der damit verbundenen jugendpflegerischen Arbeit,
- h. Förderung, Organisation und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen auf allen Ebenen des Breiten- und Leistungssports,

- i. Förderung des Naturschutzes, insbesondere des Erhalts und der Pflege der Unterwasserfauna und -flora,
 - j. Förderung des Schutzes kulturhistorischer Unterwasserfundstellen,
 - k. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinigungen auf Landes- und Bundesebene, deren Interessen die des LVS im weitesten Sinne tangieren sowie Interessenvertretung der Mitgliedsvereine,
 - l. Unterhaltung und Betrieb des vereinseigenen Gebäudes auf dem in Ziffer 1.5 der Satzung näher bezeichneten Grundstück.
3. Der LVS ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Mittel des LVS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LVS.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LVS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze und Werte der Verbandstätigkeit

1. Grundlage der Verbandsarbeit des LVS ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der LVS vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie die parteipolitische Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
3. Extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der LVS entschieden entgegen.
4. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des LVS unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verband ausgeschlossen.
5. In ein Amt des LVS sind nur Personen wählbar, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Verbands eintreten und sie durchsetzen.
6. Der LVS, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der LVS wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des LVS, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebung oder Kündigung zu rechnen.
7. Der LVS erkennt die organisatorische, finanzielle, fachliche bzw. überfachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.
8. Der LVS bekämpft jede Form des Dopings. Er erkennt daher auch die Regelwerke des VDST (Anti-Doping-Ordnung), der NADA und der WADA als absolut verbindlich an und unterwirft sich deren Bestimmungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,

- c) Fördermitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder,
 - e) Gastmitglieder.
2. **Ordentliche Mitglieder**
 Ordentliche Mitglieder sind Vereine oder Abteilungen von Vereinen, deren Ziele und Wirken im Einklang mit der Satzung stehen und die Satzung des LVS anerkennen. Sie müssen gemeinnützig anerkannt sein, Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB) und im Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) sein. Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Ordentliche Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht.
 3. **Außerordentliche Mitglieder**
 Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen oder Abteilungen von juristischen Personen, deren Ziele und Wirken im Einklang mit der Satzung stehen und die Satzung des LVS anerkennen. Eine Mitgliedschaft im LSB oder VDST ist nicht erforderlich. Außerordentliche Mitglieder haben kein Wahl- oder Stimmrecht.
 4. **Fördermitglieder**
 Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, welche die Ziele des LVS im weitesten Sinne anerkennt und fördert. Fördermitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
 5. **Ehrenmitglieder**
 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich für den LVS, seinen Zielen oder dem Tauchsport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Wahl- oder Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 6. **Gastmitglieder**
 Gastmitglieder sind juristische oder natürliche Personen, deren Ziele und Wirken im Einklang mit der Satzung stehen und die Satzung des LVS anerkennen. Ihre Mitgliedschaft ist nur vorübergehend und anlassgebunden. Vergünstigungen, insbesondere finanzielle Vorteile gegenüber Nichtmitgliedern, dürfen ihnen nicht gewährt werden. Sie haben kein Wahl- oder Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Präsidiums des LVS aufgrund eines Aufnahmeantrages in Textform, der an den Verband zu richten ist. Der Aufnahmeantrag bedarf der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter in Textform, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten erteilen.
2. Über den Aufnahmeantrag muss innerhalb von 12 Wochen nach Zugang entschieden werden. Über den Entscheid ist der Antragsteller mit einer Frist von einer Woche in Textform zu informieren. Bei einer Ablehnung ist diese zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung in Textform durch den Verband.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist beim Ehrenrat des LVS mit einer Frist von 4 Wochen einzureichen. Der Einspruch ist zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet innerhalb von 4 Wochen über die Neuvorlage beim Präsidium oder über die Vorlage zur endgültigen Entscheidungsfindung durch den Landestauchsporttag.
5. Ehrenmitglieder werden auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes oder auf Antrag des Präsidiums vom Landestauchsporttag berufen. Ehrenmitglieder können posthum berufen werden.
6. Die Mitglieder des LVS sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Weitere Einzelheiten zum Beitrag sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch:
 - a. Austritt per Kündigung
 - b. Ausschluss
 - c. Streichung
 - d. Tod.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem LVS erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verband. Die Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem LVS keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.
4. Offene Forderungen gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
5. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung in Textform an das Präsidium bis 31.10. eines Kalenderjahres und wird mit Ende des 31.12. wirksam.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Verbandes verletzt,
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung in Textform im Rückstand ist,
 - d. das Ansehen des Tauchsports schädigt.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder in Textform zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform aufzufordern.
3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Der Einspruch ist beim Ehrenrat des LVS mit einer Frist von 4 Wochen einzureichen. Der Einspruch ist zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet innerhalb von 4 Wochen über die Neuvorlage beim Präsidium oder über die Vorlage zur endgültigen Entscheidungsfindung durch den Landestauchsporttag.

§ 8 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verband

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den LVS laufend über Änderungen in ihren Verhältnissen umgehend in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c. die Mitteilung von Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind,
 - d. die Mitteilung von Satzungsänderungen,
 - e. die Mitteilung von Änderungen im Vorstand des Mitgliedes,

- f. die Mitteilung über den Verlust der Gemeinnützigkeit,
 - g. die Mitteilung des Austritts aus dem LSB oder VDST.
2. Entstehen dem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflicht gegenüber dem LVS nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegenüber dem Verband.
 3. Entstehen dem Verband Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs.(1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem LVS gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
 4. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des LVS und seiner Mitglieder in den Medien – gleich welcher Form (z. B. Tagespresse, Homepage, Social Media).

§ 9 Vereinskommunikation

1. Die Kommunikation und Information im LVS, einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen, erfolgt in Textform. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband ihre Kontakt- und Adressdaten sowie deren Änderung mitzuteilen.
2. Innerhalb des Verbandes, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Trainern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Verbandsbetrieb auch über Messengerdienste verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verein die Mobilfunknummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird. Vertrauliche Angaben, Geheimnisse des Verbandes, namentlich Geschäftsgeheimnisse und Daten die durch die DSGVO geschützt sind dürfen nicht über diesen Weg verbreitet werden.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden oder auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des LVS einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Landestauchsporttag beschlossen wurde.

§ 11 Die Organe des Verbandes

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Landestauchsporttag (Mitgliederversammlung)
 - b. Das Präsidium (Gesamtvorstand)
 - c. Der Vorstand
 - d. Die Landestauchsportjugend

- e. Der Ehrenrat
- f. Die Kassenprüfer
- g. Sachabteilungen / Beauftragte (vom Präsidium berufen)

§ 12 Landestauchsporttag (Ordentliche Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des LVS.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten im Auftrag des Präsidiums mit einer Frist von 4 Wochen in Textform eingeladen. Die Textform wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Mitglieder, die nicht über eine eigene E-Mailadresse verfügen, können beim Verband den Antrag stellen, dass die Einladung per einfachen Brief zugesandt wird. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht versendet wurde.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in einer Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
5. Der Landestauchsporttag wird in Präsenz durchgeführt. Sollte aus gewichtigen Gründen (z. B. Pandemie, Naturkatastrophen, etc.) eine Präsenz-Veranstaltung unmöglich sein, so kann anstelle einer Präsenzveranstaltung im Wege der Bild- und Tonübertragung ein Landestauchsporttag durchgeführt werden. Die Mitglieder müssen sich legitimieren und eine vom Verband mitgeteilte, von ihnen vertraulich aufzubewahrende Zugangsschranke überwinden, um teilzunehmen und Stimm- und Wahlrechte auszuüben.
6. Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und mit der Einladung bekannt gegeben.
7. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie nachträglich in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per E-Mail bekanntgeben.
8. Dringlichkeitsanträge an den Versammlungsleiter sind für in der Sitzung bekannt gewordene Sachverhalte zulässig. Ferner ist erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmen annehmen.
9. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Auf dem Landestauchsporttag besitzt jedes ordentliche Mitglied je 1 Stimme für je angefangene 10 Vereinsmitglieder. Die Mitgliederzahl richtet sich nach der bei LSB gemeldeten Mitgliederzahl. Es dürfen keine Beitragsschulden bestehen.
12. Jedes Präsidiumsmitglied, der Ehrenrat, die Kassenprüfer haben je 1 Stimme.
13. Sachabteilungen / Beauftragte haben eine Stimme nur wenn kein Vertreter bereits eine Stimme hat.
14. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
15. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.

16. Alle Abstimmungen und Wahlen (außer Präsidiumswahlen) erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
17. Stimmrecht ist durch einen vertretungsberechtigten Vertreter des Mitgliedes auszuüben. Nicht vertretungsberechtigte Vertreter des Mitgliedes haben sich durch eine entsprechende Vollmacht in Textform als Vertretungsberechtigte auszuweisen.
18. Das Stimmrecht kann an einen vertretungsberechtigten Vertreter eines anderen stimmberechtigten Mitgliedes übertragen werden.
19. Über den Verlauf und die Ergebnisse des Landestauchsporttages ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und innerhalb von 6 Wochen den Mitgliedern eine Abschrift zuzustellen.
20. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

§ 13 Zuständigkeiten des ordentlichen Landestauchsporttages

1. Die Mitgliederversammlung ist hauptsächlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - b. Entlastung des Präsidiums auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Organe,
 - d. Wahl und Abberufung der Kassensprüfer,
 - e. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - g. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 14 Außerordentlicher Landestauchsporttag

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist. Diese kann vom Präsidium oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 1/3 der Mitglieder in Textform beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 2 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
2. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie Tagesordnung erfolgen in Textform.
4. Gegenstand der Beschlussfassung des außerordentlichen Landestauchsporttages sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 15 Das Präsidium

1. Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder eines ordentlichen Mitgliedes sein.
2. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister, 2 Vizepräsidenten, dem von der Landesjugend gewählten Landesjugendwart und zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern.

3. Dem Präsidium obliegt die Leitung und strategische Führung des LVS. Es soll zukunftsweisende und dem Verband lenkende Entscheidungen treffen. Dabei ist es an die Satzung und die Beschlüsse des Landestauchsporttages und die erlassenen Ordnungen gebunden.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln und geheim gewählt. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl und besteht Stimmgleichheit, so entscheidet eine sofortige Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den stimmgleichen Bewerbern.
5. Das Präsidium wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
6. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums legt dieses aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in einer eigenen Geschäftsordnung, die den Mitgliedern – auch bei Änderungen – bekannt zu geben ist.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann auf Beschluss des Präsidiums ein neues Präsidiumsmitglied kooptiert werden und übt das Amt bis zum Ablauf der übernommenen Amtsperiode aus. Die Kooptierung ist durch den darauffolgenden Landestauchsporttag zu bestätigen.
8. Präsidiumssitzungen werden bei Bedarf vom Präsidenten, vom Schatzmeister oder von zwei Präsidiumsmitgliedern gemeinsam mit einer Frist von mindestens 8 Tagen einberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
9. Die Einladung hat an alle Präsidiumsmitglieder zu erfolgen. In Übereinstimmung mit der Tagesordnung sind die zuständigen Sachgebietsleiter einzuladen und es können andere kompetente Personen als Gäste an den Präsidiumssitzungen teilnehmen. Präsidiumssitzungen können im Wege der Ton- und Bildübertragung und in Hybridversion durchgeführt werden.
10. Jede satzungsgemäß einberufene Präsidiumssitzung ist bei Anwesenheit von zumindest 4 Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse im Präsidium werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. In dringenden Fällen können Präsidiumsbeschlüsse, insbesondere auch mittels elektronischer Medien beschlossen werden.
11. Bei Personalentscheidungen haben alle Präsidiumsmitglieder an der Abstimmung teilzunehmen. Erfolgt die Stimmabgabe nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung, gilt die Stimme als Ablehnung. Die Schriftform wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
12. Bei Personalentscheidungen über Gewerbliche Arbeitnehmer kann, insbesondere zur Wahrung von Fristen, von obigen Punkt abweichend verfahren werden.
13. Von jeder Präsidiumssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Es ist allen Präsidiumsmitgliedern mit einer Frist von 14 Tagen in Textform zu übersenden und in der Geschäftsstelle aufzubewahren.
14. Präsidiumsmitgliedern ist auf allen Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes, seiner Sachabteilungen und Mitgliedern das Recht auf Teilnahme zu gewähren.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Schatzmeister,
 - c. zwei Vizepräsidenten.
2. Der Vorstand vertritt den LVS im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen.
3. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis vom Präsidium ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
5. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere der operativen Geschäftsführung, zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Sachgebieten zugewiesen sind. Bei ihrer Tätigkeit sind die Vorstandsmitglieder an die Satzung, die Beschlüsse des Landestauchsporttages, die Beschlüsse des Präsidiums sowie die erlassenen Ordnungen gebunden.
8. Zur Erledigung von Aufgaben können, soweit es die Haushaltslage zulässt, Arbeitnehmer beschäftigt werden.
9. Der Verband ist verpflichtet, für den Vorstand eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verein abzuschließen. (D&O-Versicherung).

§ 17 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist ein internes Gremium des LVS mit beratender und schlichtender Funktion (Schiedsgericht). Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern und wird vom Landestauchsporttag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Alle Mitglieder des LVS unterliegen der Schiedsbarkeit des Ehrenrates.
3. Der Ehrenrat ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen innerhalb des LVS, zwischen seinen Organen und Gremien oder zwischen Mitgliedern und den Vereinen.
4. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Ehrenrates.
5. Der Ehrenrat entscheidet abschließend.
6. Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Verbandsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Ehrenrat abschließend durchlaufen werden.
7. Der Ehrenrat kann vorausschauend und selbstständig tätig werden.
8. Auf Antrag einer betroffenen Partei muss der Ehrenrat unverzüglich tätig werden. Er darf Einsicht in alle streitrelevanten Protokolle und Dokumente des LVS nehmen. Er soll seine Entscheidung zeitnah treffen und den Parteien in Textform bekanntgeben.
9. Die Mitgliedschaft in einem anderen Organ schließt die gleichzeitige Mitgliedschaft im Ehrenrat aus.

§ 18 Kassenprüfer

1. Der Landestauchsporttag wählt 3 Kassenprüfer für die Amtsdauer von 4 Jahren.
2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann das Präsidium einen anderen Kassenprüfer für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen. Die Wahl ist auf dem nächstmöglichen Landestauchsporttag zu bestätigen.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder von ordentlichen Mitgliedern.

4. Die Mitgliedschaft in einem anderen Organ schließt die gleichzeitige Mitgliedschaft als Kassenprüfer aus.
5. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des LVS, einschließlich der Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und der Einhaltung der Bewirtschaftungsregeln und der Beschlüsse berechtigt und verpflichtet.
6. Der Prüfungsbericht ist dem Landestauchsporttag vorzulegen und zu erläutern.
7. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor das Präsidium zu unterrichten und eine Abstellung anzuregen.
8. Die Kassenprüfer geben dem Landestauchsporttag eine Empfehlung über die Entlastung/Nichtentlastung des Präsidiums ab.

§ 19 Sachabteilungen und Beauftragte

1. Für Sachabteilungen und Beauftragte gelten die Satzung und Ordnungen des LVS gleichermaßen.
2. Für die satzungsgemäße Verbandsarbeit können vom Präsidium Sachabteilungen gebildet werden. Den Sachabteilungen steht das Recht zu, selbstständig tätig zu sein. Dabei sind sie an die Satzung, Ordnungen und die Beschlüsse des Landestauchsporttages, des Präsidiums und des Vorstandes gebunden. Sie sind dem Präsidium berichtspflichtig.
3. Sachabteilungen können kein eigenes Vermögen bilden und keine Rechtsgeschäfte nach außen abschließen.
4. Sachabteilungsleiter und deren Stellvertreter werden vom Präsidium berufen und abberufen. Mitglieder der Sachabteilungen können auch Mitglied anderer Organe und anderen Sachabteilungen sein.

§ 20 LVS-Jugend

1. Der LVS-Jugend gehören alle Mitglieder von Mitgliedsvereinen an, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Jugend des Verbandes führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung und der Ordnungen des Verbandes unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Die LVS-Jugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Landestauchsporttages.
4. Die LVS-Jugend führt eine eigene Vollversammlung durch. Die Vollversammlung wählt den Landesjugendwart.
5. Der LVS-Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der LVS-Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des LVS.

§ 21 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Abstimmungen und Wahlen im Wege der Bild- und Tonübertragung können offen oder mittels einer Abstimmungssoftware durchgeführt werden. Das eingesetzte System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.
2. Stimmberechtigten Teilnehmern einer Abstimmung oder Wahl im Wege der Bild- und Tonübertragung werden entweder eine URL-Adresse (Link) zur Abstimmungssoftware und die

Zugangsdaten zur Authentifizierung zur Verfügung gestellt oder sie erhalten ein personenbezogenes Abstimmgerät.

§ 22 Satzungsänderung und Zweckänderung

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmen erforderlich.
2. Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Einstimmigkeit der erschienenen Stimmen erforderlich.
3. Jede angestrebte Satzungsänderung und Zweckänderung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 23 Verbandsordnungen

1. Der LVS gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für das Erstellen, Ändern und Aufhebung einer Verbandsordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig. Alle Ordnungen, deren Änderungen und Aufhebungen sind vom Landestauchoporttag zu bestätigen oder zu verwerfen.
4. Ordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden (nicht abschließende Aufzählung):
 - a. Finanzordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Jugendordnung
 - d. Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins
 - e. Wahlordnung
 - f. Datenschutzordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des LVS, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 24 Datenschutzordnung

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen durch den LVS erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-DatengrundVO und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.
5. Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 25 Haftungsbeschränkungen

1. Der LVS, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 26 Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des LVS kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Stimmen erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des LVS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. Oktober 2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.
3. Die Satzung wurde auf dem Landestauchsporttag am 05.09.1990 beschlossen; geändert am 14.11.1992; neu gefasst am 06.11.1993; geändert am 29.10.1994; neu gefasst am 21.09.2002; geändert am 31.10.2009, neu gefasst am 08.10.2022.

Daniela Klug

Präsidentin des Landestauchsportverband Sachsen